

TE Vwgh Beschluss 2022/6/10 Ra 2022/13/0054

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.06.2022

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §198

BAO §224 Abs1

BAO §9

KommStG 1993 §6a

1. BAO § 198 heute
2. BAO § 198 gültig ab 19.04.1980 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980
1. BAO § 224 heute
2. BAO § 224 gültig ab 19.04.1980 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980
1. BAO § 9 heute
2. BAO § 9 gültig ab 01.01.1962
1. KommStG 1993 § 6a heute
2. KommStG 1993 § 6a gültig ab 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
3. KommStG 1993 § 6a gültig von 26.03.2009 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

Ra 2022/13/0052 B 10.06.2022

Ra 2022/13/0053 B 10.06.2022

Ra 2022/13/0055 B 10.06.2022

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Büsser und den Hofrat MMag. Maislinger sowie die Hofrätin Dr.in Lachmayer als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Schramel, über die Revision des P in L, vertreten durch Dr. Gerald Pichler, Rechtsanwalt in 4501 Neuhofen/Krems, Kremstalstraße 4, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 6. Oktober 2020, Zl. LVwG-450540/15/HW/HEK, betreffend Haftung gemäß § 6a KommStG, den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Büsser und den Hofrat MMag. Maislinger sowie die Hofrätin Dr.in Lachmayer als

Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Schramel, über die Revision des P in L, vertreten durch Dr. Gerald Pichler, Rechtsanwalt in 4501 Neuhofen/Krems, Kremstalstraße 4, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 6. Oktober 2020, Zl. LVwG-450540/15/HW/HEK, betreffend Haftung gemäß Paragraph 6 a, KommStG, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Der Revisionswerber hat der Stadt L Aufwendungen in Höhe von € 553,20 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

2

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Ein solcher Beschluss ist gemäß § 34 Abs. 3 VwGG in jeder Lage des Verfahrens zu fassen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Ein solcher Beschluss ist gemäß Paragraph 34, Absatz 3, VwGG in jeder Lage des Verfahrens zu fassen.

3

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

4

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Landesverwaltungsgericht die Beschwerde des Revisionswerbers als unbegründet ab. Es stellte fest, dass der Revisionswerber im revisionsgegenständlichen Zeitraum unternehmensrechtlicher Geschäftsführer der P GmbH (Primärschuldnerin) gewesen sei. Der Magistrat der Stadt L habe mit Bescheid vom 2. Mai 2016 bei der Primärschuldnerin Kommunalsteuer für den Zeitraum 1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2010 zuzüglich Säumniszuschlägen festgesetzt. Dagegen habe die Primärschuldnerin fristgerecht Beschwerde erhoben. Das Verfahren sei vom Stadtsenat L wegen eines Parallelverfahrens ausgesetzt worden. Über die P GmbH sei im Jahr 2016 das Konkursverfahren eröffnet und der angenommene Sanierungsplan im Jahr 2017 genehmigt worden.

5

Mit Bescheid vom 2. August 2019 habe der Magistrat den Revisionswerber für die noch unberichtigt aushaftende Kommunalsteuer samt Nebengebühren zur Haftung herangezogen. Dagegen habe der Revisionswerber Beschwerde erhoben. Eine Beschwerde gemäß § 248 BAO gegen den Abgabeananspruch sei nicht erfolgt. Der Revisionswerber habe es schuldhaft unterlassen, die fälligen Abgabebeträge zu entrichten. Die Pflichtverletzung sei ursächlich für die Gefährdung der Einbringlichkeit gewesen. Mit Bescheid vom 2. August 2019 habe der Magistrat den Revisionswerber für die noch unberichtigt aushaftende Kommunalsteuer samt Nebengebühren zur Haftung herangezogen. Dagegen

habe der Revisionswerber Beschwerde erhoben. Eine Beschwerde gemäß Paragraph 248, BAO gegen den Abgabensanspruch sei nicht erfolgt. Der Revisionswerber habe es schuldhaft unterlassen, die fälligen Abgabebeträge zu entrichten. Die Pflichtverletzung sei ursächlich für die Gefährdung der Einbringlichkeit gewesen.

6

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die außerordentliche Revision. Der Verwaltungsgerichtshof hat das Vorverfahren eingeleitet, in dem die belangte Behörde eine Revisionsbeantwortung erstattet hat.

7

Zur Zulässigkeit seiner Revision trägt der Revisionswerber vor, es bestünden bis dato keine rechtskräftigen und vollstreckbaren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Primärschuldnerin. Diese habe Beschwerden gegen die Kommunalsteuerbescheide erhoben, welche noch nicht erledigt worden seien. Es liege keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor, wonach Geschäftsführer für Verbindlichkeiten einer GmbH haften würden, welche dieser gegenüber dem Grunde und der Höhe nach noch nicht rechtskräftig festgelegt worden seien.

8

Entgegen dem Revisionsvorbringen hat der Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt ausgesprochen, dass die Heranziehung zur Haftung nicht voraussetzt, dass die Abgabenschulden gegenüber der Primärschuldnerin rechtskräftig festgesetzt worden sind (vgl. zu Haftungen gemäß § 9 BAO VwGH 27.2.2008, 2005/13/0094; 9.11.2011, 2011/16/0070, mwN; dies gilt auch für Haftungen nach § 6a KommStG, vgl. Ritz/Koran, BAO7, § 9 Rz 33; vgl. weiters aaO, § 224 Rz 2 und 4). Entgegen dem Revisionsvorbringen hat der Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt ausgesprochen, dass die Heranziehung zur Haftung nicht voraussetzt, dass die Abgabenschulden gegenüber der Primärschuldnerin rechtskräftig festgesetzt worden sind vergleiche , zu Haftungen gemäß Paragraph 9, BAO VwGH 27.2.2008, 2005/13/0094; 9.11.2011, 2011/16/0070, mwN; dies gilt auch für Haftungen nach Paragraph 6 a, KommStG, vergleiche , Ritz/Koran, BAO7, Paragraph 9, Rz 33; vergleiche , weiters aaO, Paragraph 224, Rz 2 und 4).

9

Soweit die Revision vorbringt, die Ansprüche gegenüber der Primärschuldnerin und gegenüber dem Revisionswerber seien mittlerweile verjährt, weil die Entscheidung über das Rechtsmittel der Primärschuldnerin wegen eines Parallelverfahrens ausgesetzt worden sei, verabsäumt sie es darzulegen, woraus sich die Verjährung ergeben sollte (vgl. § 209a Abs. 1 BAO). Soweit die Revision vorbringt, die Ansprüche gegenüber der Primärschuldnerin und gegenüber dem Revisionswerber seien mittlerweile verjährt, weil die Entscheidung über das Rechtsmittel der Primärschuldnerin wegen eines Parallelverfahrens ausgesetzt worden sei, verabsäumt sie es darzulegen, woraus sich die Verjährung ergeben sollte vergleiche , Paragraph 209 a, Absatz eins, BAO).

10

Wenn der Revisionswerber die Richtigkeit der Abgabenfestsetzung bei der Primärschuldnerin bestreitet, ist darauf zu verweisen, dass Einwendungen gegen die Richtigkeit der Abgabenfestsetzung in einem gemäß § 248 BAO durchzuführenden Abgabenverfahren und nicht im Haftungsverfahren geltend zu machen sind (vgl. VwGH 22.3.2022, Ra 2020/13/0100, mwN). Wenn der Revisionswerber die Richtigkeit der Abgabenfestsetzung bei der Primärschuldnerin bestreitet, ist darauf zu verweisen, dass Einwendungen gegen die Richtigkeit der Abgabenfestsetzung in einem gemäß Paragraph 248, BAO durchzuführenden Abgabenverfahren und nicht im Haftungsverfahren geltend zu machen sind vergleiche , VwGH 22.3.2022, Ra 2020/13/0100, mwN).

11

In der Revision werden keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen. In der Revision werden keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

12

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 1 und 6 VwGG abgesehen werden. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer eins, und 6 VwGG abgesehen werden.

13

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Die Kostenentscheidung stützt sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

Wien, am 10. Juni 2022

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2022130054.L00

Im RIS seit

29.08.2022

Zuletzt aktualisiert am

20.09.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at